



## AGB Forst

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten  
im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz



## INHALTSVERZEICHNIS

1	VERTRAGSPARTEIEN .....	4
2	VERTRAGSABSCHLUSS .....	4
2.1	Schriftform .....	4
2.2	Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit .....	4
2.3	Öffentlich rechtliche Anforderungen .....	5
3	ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN AUFTRAGNEHMER UND AUFTRAGGEBER .....	6
4	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS .....	6
4.1	Ausführungsfristen, Arbeitszeiten .....	6
4.2	Eingesetzte Mitarbeiter / eingesetzte Maschinen .....	6
4.3	Beauftragter des Auftragnehmers .....	7
4.4	Arbeitssicherheit / Verkehrssicherung / Umweltschutz / Arbeitsplatz .....	7
4.5	Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung .....	8
5	PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS .....	8
5.1	Schriftlicher Arbeitsauftrag, Ansprechpartner .....	8
5.2	Abnahme der Leistung .....	8
5.3	Maßerhebung .....	9
6	WEGEBENUTZUNG, GESTATTUNGEN, BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN .....	9
7	ABRECHNUNG DER LEISTUNG .....	9
7.1	Vergütung .....	9
7.2	Mengenabweichungen .....	10
8	NATURKATASTROPHEN, HOLZMARKTSTÖRUNGEN .....	10
9	KÜNDIGUNG .....	10
10	SCHADENSHAFTUNG .....	11
11	VERTRAGSSTRAFEN .....	11

<b>12</b>	<b>RECHT, GERICHTSSTAND .....</b>	<b>13</b>
<b>13</b>	<b>DATENSCHUTZ.....</b>	<b>13</b>
<b>14</b>	<b>SONSTIGE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>13</b>

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland- Pfalz (AGB Forst)**

Für die gewerbliche Durchführung von Arbeiten durch Dritte im Staatswald von Rheinland-Pfalz gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Forst).

## **1 Vertragsparteien**

Auftraggeber (=AG) für Werk- und Dienstleistungsverträge im Staatswald ist Landesforsten Rheinland-Pfalz, vertreten durch die nachgeordneten Dienststellen bzw. Organisationseinheiten.

Auftragnehmer (=AN) im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist der Unternehmer.

## **2 Vertragsabschluss**

### **2.1 Schriftform**

Die abzuschließenden Verträge ab einem Auftragswert von 1.000 Euro (zzgl. MwSt.) bedürfen der Schriftform (Original oder Fax) oder kommen durch Zuschlagserteilung zustande.

Bietet der AG Arbeiten außerhalb einer Ausschreibung zur Ausführung an, so ist dies lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Eine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes besteht seitens des AG nicht.

Angebote, geforderte Dokumente, sonstige Nachweise sowie Schriftverkehr sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Für die Vergabe und Abwicklung von Aufträgen im Rahmen der AGB Forst gelten die VOL oder die VOB in der jeweils gültigen Fassung.

Die Wirksamkeit des Vertrages steht, sofern es sich nicht um ein Vergabeverfahren nach VOL oder VOB handelt, unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem AG sämtliche geforderte Bescheinigungen, Erklärungen und Nachweise vorliegen.

### **2.2 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit**

Der AN hat die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Arbeiten nachzuweisen.

Es dürfen nur noch Forstunternehmer eingesetzt werden, die nach den PEFC-Standards für Deutschland oder den vergleichbaren FSC-Standards über ein RAL-Gütezeichen, ein Deutsches Forst Service Zertifikat oder ein vergleichbares, von PEFC oder FSC für Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber anerkanntes Zertifikat verfügen.

Der Nachweis einer Anerkennung eines vorgelegten Zertifikats durch PEFC oder FSC obliegt dem AN.

Im Katastrophenfall (Anwendung des Forstschädenausgleichsgesetz) kann der AG abweichende Regelungen treffen.

Bei der Vergabe von Aufträgen außerhalb der Holzernte oder von Rückeaufträgen an Auftragnehmer im Nebenerwerb kann der AG auf den Nachweis eines Zertifikats verzichten.

Der AG kann die Vorlage von Referenzen fordern oder Referenzen einholen.

## 2.3 Öffentlich rechtliche Anforderungen

Der AN hat vor der Vertragsunterzeichnung und bei Ausschreibungen bis zum Tag der Angebotseröffnung, wenn nicht in der Ausschreibung ein anderer Vorlagetermin bestimmt ist, dem AG vorzulegen:

- a. Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes / Auszug aus dem Handelsregister,
- b. Nachweis einer Umsatzsteuernummer des zuständigen deutschen Finanzamtes bei ausländischen gewerblichen Unternehmern,
- c. Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Mitarbeiter (z.B. Berufsgenossenschaftsmitgliedschaft oder einer vergleichbarer ausländischer Institutionen,
- d. Nachweis der Anmeldung der Mitarbeiter zur Sozialversicherung (bei ausländischen Mitarbeitern alternativ auch der Vordruck E 101),
- e. Nachweis über das Bestehen einer ausreichend hohen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (2.000.000 Euro) entsprechend der deutschen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung.
- f. Nachweis einer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Beschäftigten nach Arbeitssicherheitsgesetz oder eines entsprechenden Lehrganges des AN bei dem gesetzlichen Unfallversicherer,
- g. Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln den Pflanzenschutz-Sachkundenachweis,
- h. Für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte (aus Nicht-EU-Ländern) darüber hinaus die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen (z.B.: Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Nachweis eines Arbeitsvisums im Pass oder eine Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis),
- i. Bewerbererklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Berufsgenossenschaft.

Bei Forstunternehmern, die anerkannt zertifiziert sind, kann auf die Vorlage der Nachweise gemäß Buchstabe a, b, c, d, e und h verzichtet werden.

Der AN verpflichtet sich, dem AG jede Änderung der vorgelegten Nachweise und Erklärungen sowie gravierende Änderungen seiner wirtschaftlichen Lage

(Insolvenzeröffnungsverfahren, Insolvenz etc.) unverzüglich mitzuteilen. Befristete Nachweise sind rechtzeitig vor Fristablauf zu aktualisieren.

Der AG ist berechtigt, vorgelegte Unterlagen zu kopieren und innerhalb von Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzugeben. Die Weitergabe personenbezogener Daten außerhalb von Landesforsten ist nicht zulässig. Die vorgelegten Dokumente werden im Fall der Auftragserteilung in kopierter Form über einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt.

### **3 Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber**

AN und AG verpflichten sich vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten sich laufend über den Fortgang und die Ergebnisse der Arbeiten, tauschen erforderliche Informationen zeitnah aus und behandeln diese vertraulich. Daten über erbrachte Leistungen (z.B. aufgearbeitete bzw. gerückte Holzmengen, Harvestermaß, Anzahl der gepflanzten oder geasteten Bäume etc.) stellt der AN dem AG auf Anforderung in geeigneter Form zur Verfügung.

## **4 Pflichten des Auftragnehmers**

### **4.1 Ausführungsfristen, Arbeitszeiten**

Der AN zeigt den Arbeitsbeginn dem AG spätestens 3 Tage vorher an. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen.

Unterbrechungen von mehr als einem Arbeitstag sind nur mit Zustimmung des AG zulässig.

Die Ausführung der Arbeiten darf grundsätzlich nur an Werktagen erfolgen. Ausnahmen hiervon sind einzelvertraglich zu vereinbaren.

### **4.2 Eingesetzte Mitarbeiter / eingesetzte Maschinen**

Der Auftragnehmer muss auf Verlangen des AG nachweisen, dass alle eingesetzten Mitarbeiter die erforderliche Sach- und Fachkunde zur Durchführung der vereinbarten Forstarbeiten besitzen.

Dieser Nachweis kann erbracht werden

- durch den Nachweis einer erfolgreich abgelegten inländischen Abschlussprüfung zum Forstwirt / geprüften Maschinenführer oder
- durch den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren ausländischen Prüfung oder
- durch den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem, die vereinbarten Arbeiten betreffenden Lehrgang an einer öffentlich anerkannten, forstlichen Ausbildungsstätte oder
- durch einschlägige Berufserfahrung.

Der AN muss die einzusetzenden Mitarbeiter namentlich benennen.

Die Mitarbeiter haben den Personal- und Sozialversicherungsausweis sowie bei Arbeitskräften aus Nicht-EU-Ländern zusätzlich ein Arbeitsvisum oder die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen dem AG vorzuzeigen.

Der Einsatz von Subunternehmern ist grundsätzlich nicht zulässig. Der AG kann auf schriftlichen Antrag des AN einem Einsatz von Subunternehmern zustimmen. Unabhängig davon bleibt der AN für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben gegenüber dem AG verantwortlich und haftbar.

Der AN stellt sicher, dass der Subunternehmer die Vertragspflichten des AN kennt und die AGB Forst anerkennt.

Mitarbeiter des AN, die den Anordnungen des AG nicht Folge leisten oder gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen (z.B. Arbeitsschutz) oder den Qualitätsanforderungen des Arbeitsauftrages nicht gerecht werden, sind auf Verlangen des AG unverzüglich durch andere geeignete Mitarbeiter zu ersetzen. Die Ausführungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Der AN muss die einzusetzenden Maschinen angeben.

### **4.3 Beauftragter des Auftragnehmers**

Der AN benennt dem AG zum Arbeitsbeginn einen verantwortlichen, der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundigen Beauftragten, der bei der Durchführung der Maßnahmen dauerhaft vor Ort ist. Dieser Person obliegt vor Ort die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages.

### **4.4 Arbeitssicherheit / Verkehrssicherung / Umweltschutz / Arbeitsplatz**

Der AN ist für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Der AN stellt in geeigneter Form sicher, dass im Falle eines Unfalles die sofortige Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Der AN benennt dem AG für Tätigkeiten mit besonderen Gefahren schriftlich den von ihm beauftragten Aufsichtführenden gemäß UVV, der die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt.

Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung zwischen Mitarbeitern, Geräten oder Maschinen des AN und denen des AG, besitzt der AG hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des AN und benennt einen Koordinator für Arbeitssicherheit.

Vor der Arbeitsaufnahme ist die Arbeitsstelle auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung durch den AN gegen das Betreten durch Dritte mindestens mit Hinweisschildern und Trassierbändern in geeigneter Weise abzusichern. Die Verkehrssicherungspflicht während der Arbeitsdurchführung sowie die Beseitigung von durch den AN verursachten Gefährdungen obliegt dem AN.

Der mit der Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen und Bebauungsgrenzen verbundene erhöhte Aufwand ist abweichend von Absatz 4 einzelvertraglich zu regeln.

Dem AG sind Unfälle mit Sach- und Personenschäden sowie Umweltschäden unverzüglich anzuzeigen.

Das Mitführen, die Lagerung bzw. Zwischenlagerung sowie die Manipulation (z.B. Betankung) von Betriebsstoffen im und außerhalb des Waldes und die mobilen Tankanlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

Der AN verpflichtet sich, die Arbeitsorte sauber zu verlassen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, veranlasst der AG die Entsorgung auf Kosten des AN. Dem AG steht in diesen Fällen ein Zurückhaltungsrecht bei der Zahlung des Entgeltes in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten zu.

## **4.5 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung**

Die Arbeiten sind nach den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards durchzuführen. Es gelten die anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik.

Der AN setzt nur Maschinen und Geräte ein, die den gesetzlichen Vorgaben, den Kriterien der Ausschreibung bzw. den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen und regelmäßig gewartet werden. In Hydraulikanlagen und für Verlustschmierungen sind nur biologisch schnell abbaubare Öle (Bioöle) zu verwenden.

Der AG ist berechtigt jederzeit und unangemeldet, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Der AN muss Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz dulden. Der AN muss zum Zwecke der Kontrolle eingesetzter Öle/Kraftstoffe Kraftstoff- und Ölproben auf Anforderung des AG an den Maschinen entnehmen und dem AG übergeben. Anfallende Kosten von Untersuchungen trägt der AG. Soweit dem AN vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, hat er die hierdurch verursachten Kosten dem AG zu erstatten.

Der AG ist berechtigt witterungsbedingt oder aus anderem belegbar wichtigem Grund die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind in diesem Fall angemessen zu verlängern. Der AN hat aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche.

## **5 Pflichten des Auftraggebers**

### **5.1 Schriftlicher Arbeitsauftrag, Ansprechpartner**

Der AG erstellt einen schriftlichen Arbeitsauftrag einschließlich einer allgemeinen Gefährdungsbeurteilung und weist den AN vor Ort in das Arbeitsfeld ein.

Der AG benennt dem AN einen Ansprechpartner.

### **5.2 Abnahme der Leistung**

Die Abnahme der Leistung durch den AG erfolgt unverzüglich, längstens innerhalb von 10 Werktagen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten.

Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten. Der AN erhält hiervon eine Ausfertigung.

Auf Wunsch des AN, erfolgt die Abnahme gemeinsam, jedoch ohne zusätzliche Vergütung.

Beanstandungen sind dem AN bei der gemeinsamen Abnahme, spätestens jedoch 3 Wochen nach Anzeige des Abschlusses der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die bei einer Abnahme vom AG nicht erkannt werden konnten, gelten die Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 633 ff. BGB.

### **5.3 Maßerhebung**

Die Erhebung der Abrechnungsdaten oder des vorläufigen Abrechnungsmaßes für eine Abschlagszahlung erfolgt baldmöglichst, spätestens im Rahmen der Abnahme (S. Pkt. 5.2 der AGB Forst). Auf Antrag des AN ist dieser zu beteiligen.

## **6 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen**

Dem AN wird das Befahren der Waldwege mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im notwendigen Umfang gestattet. Fahrzeuge und Maschinen sind so abzustellen, dass die Wege passierbar bleiben.

Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Der AN hat die Wege seines Arbeitsbereiches grundsätzlich nach jedem Arbeitstag so frei zu räumen, dass sie für Rettungsfahrzeuge passierbar sind. Durch die Auftragsausführung erfolgte Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen sind baldmöglichst zu beseitigen (z.B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum aus Gräben entfernen). Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Abflusses verbundene Zeitaufwand wird nicht gesondert vergütet.

Offenes Feuer im Wald und/oder in einer Entfernung von bis zu 100 m zum Wald ist nur mit Genehmigung des AG erlaubt.

Der AG gestattet dem AN Waldarbeiterschutzwagen an geeigneter Stelle aufzustellen.

## **7 Abrechnung der Leistung**

### **7.1 Vergütung**

Bei den vereinbarten Kostensätzen handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um Nettobeträge in Euro (zzgl. der gesetzlichen MwSt.).

Das Abrechnungsmaß richtet sich nach den Vermessungsvorschriften des AG. Es ist schriftlich zu vereinbaren.

Werden Arbeiten nach der Zeit vergütet, wird die Höhe des Vergütungssatzes vor Beginn der Arbeiten schriftlich festgelegt. Der AN hat einen Nachweis über die geleisteten Stunden zu führen und dem AG täglich vorzulegen bzw. zuzuleiten.

Verzögert sich die Rücksendung der Werksmaßergebnisse um mehr als 3 Wochen nach der Holzaufnahme kann der AN die Abrechnung nach Waldmaß oder eine vorläufige

Abrechnung nach Harvestermaß verlangen. Hierzu kann ein Abschlag von 85 % des Wertes der vertragsgemäß erbrachten Leistung gezahlt werden.

Abschlagszahlungen gelten nicht Leistungsabnahme.

Der AG erhält vom AN eine prüffähige Rechnung in zweifacher Ausfertigung.

Die Vergütung der erbrachten Leistung erfolgt spätestens 21 Tage nach Vorlage der Rechnung und Anerkennung durch den AG.

## 7.2 Mengenabweichungen

Sofern Preise pro Einheit vereinbart sind, ist der AG berechtigt, die im Vertrag oder die bei Vergabeverfahren im Leistungsverzeichnis festgelegten Mengen um jeweils bis zu 10 % zu erhöhen oder zu verringern. Dies begründet beim AN keinen Anspruch auf Abänderung der vereinbarten Preise.

## 8 Naturkatastrophen, Holzmarktstörungen

Bei Naturkatastrophen und /oder schwerwiegenden Störungen des Holzmarktes, bei denen der Absatz des aufzuarbeitenden Holzes unmöglich oder für den AG unwirtschaftlich geworden ist, können beide Vertragsparteien den Vertrag aufschieben oder aufheben. Der AG kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, sofern der AN nicht überörtlich in anderen FÄ eingesetzt werden kann und ein Ausweichen in andere Holzarten und- Sorten belegbar nicht möglich ist.

## 9 Kündigung

Der AG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, nicht eingehalten werden,
- Verstöße gegen Gesetze vorliegen,
- Bestätigungen und Nachweisungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat weggefallen sind oder entzogen wurden,
- gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und /oder –mittel verwendet wurden oder wenn
- Erklärungen nach 2.3 falsch abgegeben wurden.

## 10 Schadenshaftung

Für Unfälle aller Art einschließlich evtl. Wegeunfälle, die mit den vereinbarten Arbeiten im Zusammenhang stehen, stellt der AN den AG von der Haftung frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der AN haftet für Schäden gegenüber Dritten, dem AG und seinen Bediensteten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehen.

Der AN stellt den AG und dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden.

Der AN stellt den AG und seine Bediensteten weiterhin von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich gegen den AG und/oder seine Bediensteten mit Erfolg geltend machen, sofern der zugrunde liegende Sachverhalt in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht. Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.

Der AG und seine Bedienstete haften für von ihnen verursachten Schäden gegenüber dem AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

## 11 Vertragsstrafen

Werden die Qualitätsstandards und Vorgaben für die Durchführung forstlicher Betriebsarbeiten nicht eingehalten, sind dem AG durch den AN die unten aufgeführten und mit Vertragsabschluss somit vereinbarten Vertragsstrafen zu zahlen.

Die jeweilige Vertragsstrafe kann unbeschadet einer durch den AG veranlassten Kündigung des Vertrages und weitergehender Schadensersatzansprüche zur Anwendung kommen, wenn gegen einen der nachfolgend genannten vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verstoßen wurde:

<b>Verstoß</b>	<b>Höhe der Vertragsstrafe</b>
Nichteinhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen	150 Euro je Mitarbeiter und Fall
Verwendung nicht nach AGB Forst zugelassenes Öl bei Kettenverlustschmierung, Kappsägen von Prozessor der Harvesterköpfen, etc.; Keine Verwendung von Sonderkraftstoff	250 Euro/Maschine
Nicht nach AGB Forst zugelassenes Hydrauliköl	1200 Euro je 50 Liter Hydraulikflüssigkeit
Keine Notfallhilfesets und keine Arbeitsmittel gegen Ölaustritte gemäß AGB Forst - Qualitätsstandards	250 Euro/Maschine
Entnahme von nicht ausgezeichneten Bäumen <sup>1</sup>	50 Euro/Baum
Beschädigung von gekennzeichneten Z-Bäumen <sup>2</sup>	150 Euro/Baum
Befahrung außerhalb der zugewiesenen Rückewege, -gassen sowie der Verlust der technischen Befahrbarkeit <sup>3</sup>	50 Euro je lfm (Bei Verlust der techn. Befahrbarkeit: maximal bis zu den nachgewiesenen Kosten einer Wiederherstellung der Befahrungslinie)
Verzug nach Nachfristablauf	50 Euro pro Tag

Als Beschädigung gilt jede frische Rindenverletzung, die den Holzkörper auf einer Fläche von 10 cm<sup>2</sup> freilegt. Schäden an bereits vorgeschädigten und oder rotfaulen Bäumen im unteren Stammabschnitt bleiben außer Betracht.

Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht zu der bestimmten Zeit erfüllt und diese Nichterfüllung zu verantworten, so kann der Auftraggeber für jede vollendete Woche, welche die Ausführungsfristen überschreitet, eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % der Auftragssumme geltend machen.

<sup>1</sup> Technische Entnahmen sind bis zu dem mit dem Vertreter des AG im Arbeitsauftrag schriftlich vereinbarten Umfang aus dem Nebenbestand zulässig.

<sup>2</sup> Ausnahmen: Für Z-Bäume an Rückegassen sind vor der Durchführung der Maßnahme im Arbeitsauftrag schriftliche Regelungen möglich. Eine fehlerhafte Schlagordnung, die kein schadfreies Rücken ermöglicht, ist vorab im Arbeitsauftrag schriftlich festzuhalten.

<sup>3</sup> Eine Vertragsstrafe wegen Verlust der technischen Befahrbarkeit ist nur bei einer schuldhaften Befahrung zulässig.

## **12 Recht, Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht.

Liegen die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vor, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Sitz des AG. Im Staatswald ist dieses Neustadt a. d. W..

## **13 Datenschutz**

Der AN stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den AG zu, wenn dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist.

Der AG gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten des AN sowie seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

## **14 Sonstige Bestimmungen**

Abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen der Schriftform.

Geschäftsbedingungen des AN gelten nur dann, wenn sie vom AG vorher schriftlich anerkannt wurden.

Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und oder undurchführbaren Bestimmung, tritt eine Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.